

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer der Technik

§7

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- entsprechend der Wahlordnung zu wählen und gewählt zu werden;
 - sich durch Organe der Kammer der Technik bei der Lösung gemeinsamer technischer und ökonomischer Fachprobleme beraten und unterstützen zu lassen;
 - die kollektive Hilfe der Organe der Kammer der Technik für die Durchsetzung technischer Neuerungen in Anspruch zu nehmen;
 - bevorzugt am Erfahrungsaustausch der Kammer der Technik, insbesondere an Veranstaltungen aller Art, teilzunehmen;
 - bei der Beschaffung und Ausleihe in- und ausländischer Literatur, soweit sie zur Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit notwendig ist, unterstützt zu werden;
 - Vorschläge für Staatsauszeichnungen und für Ehrungen durch die Kammer der Technik über seinen Bezirksvorstand einzureichen;
 - die Einrichtungen der Kammer der Technik für die Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit in Anspruch zu nehmen;
 - das Abzeichen der Kammer der Technik zu tragen und die Bezeichnung „Mitglied der Kammer der Technik“ oder die Abkürzung „KDT“ jeweils in Verbindung mit seinem Namen zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Beschlüsse der gewählten Organe der Kammer der Technik anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;
- an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Kammer der Technik mitzuarbeiten;
- persönliche Veränderungen dem zuständigen Sekretariat bekanntzugeben;
- Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
- durch sein Auftreten im In- und Ausland das Ansehen der Kammer der Technik ständig zu stärken;
- die sich aus der Delegierung in überbetriebliche Organe der Kammer der Technik ergebenden Erfahrungen und Ergebnisse den Grundeinheiten zu übermitteln.

V.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den schriftlich erklärten Austritt;

- durch verschuldeten Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten;
- durch Ausschluß;
- durch Ableben.

VI.

Mitgliedsbeiträge

§9

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die durch den Kongreß beschlossen wird.

VII.

Ehrenmitgliedschaft und andere Auszeichnungen

§10

(1) Die Ehrenmitgliedschaft in der Kammer der Technik kann das Präsidium solchen Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der Kammer der Technik oder um den technischen Fortschritt erworben haben. Mit der Ehrenmitgliedschaft und der Übergabe einer Ehrenurkunde wird die Berechtigung zum Tragen der Goldenen Ehrennadel der Kammer der Technik verbunden.

(2) Für hervorragende Mitarbeit und Leistungen bei der Förderung des technisch-ökonomischen Fortschritts, bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaus sowie der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- die Silberne Ehrennadel der Kammer der Technik;
- die Silberne Plakette der Kammer der Technik;
- die Ehrenurkunde des Präsidiums der Kammer der Technik;
- die Ehrenurkunde des Vorstandes des Fachverbandes;
- die Ehrenurkunde des Vorstandes der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft;
- die Ehrenurkunde des Bezirksvorstandes.

(3) Für außerordentliche Verdienste bei der Förderung und Entwicklung der Organisation können

Präsidenten der Kammer der Technik zu Ehrenpräsidenten,

Präsidiumsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums,

Vorsitzende der Fachverbände, wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und Bezirksvorstände zu Ehrenvorsitzenden durch den Hauptausschuß ernannt werden.

VIII.

Organe der Kammer der Technik

§11

Der Kongreß

(1) Der Kongreß ist das oberste Organ der Kammer der Technik. Er setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern nach der Wahlordnung alle